

Revidirte Gebühren-Taxe für die Hebammen.

1. für eine natürliche Geburt	4,50 bis 6,00 M.
2. für eine Zwillingsgeburt	6,00 „ 10,00 „
3. für eine schwierige Geburt, bei welcher ein Geburtshelfer zuzuziehen ist	4,50 „ 9,00 „
<p>Anmerkung. In den Sätzen unter 1—3 ist die Gebühr für die gewöhnliche Wochenpflege während der ersten 9 Tage mit enthalten.</p> <p>Bei Geburten in einer Gemeinde außerhalb des Wohnorts der Hebamme erhöhen sich die Sätze unter 1—3 um je</p>	
	1,00 „ 3,00 „ (je nach der Entfernung)
4. für die Pflege der Wöchnerin und des Kindes vom 10. Tage nach der Geburt täglich	1,00 bis 1,50 M.
5. für eine verlangte Nachtwache	2,00 „ 3,00 „
6. für ein Klüftler zu geben	— „ 0,50 „
7. für den Beistand bei einem Abortus	2,00 „ 3,00 „
8. für jeden verlangten Besuch, welcher nicht zur gewöhnlichen Wochenpflege gehört	
	bei Tag 0,50 „ 1,00 „
	bei Nacht 1,00 „ 1,50 „
9. für die Einlegung des Katheters	— „ 0,50 „
10. für die verlangte Untersuchung einer Schwangeren oder Kranken	0,50 „ 1,00 „